Sonnabends, den 29. Januarii 1746.

# Unter Sr. Königl. Majestät in Preußen ꝛc. ꝛc.
## Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No. 5.

# Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verspielen vorkommen, verlohren, gefunden, oder gestohlen worden: diesen werden sodenn angefüget diejenigen Personen, welche entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen, Bedienung oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommenen Fremden ꝛc. ꝛc. Zuletzt findet sich die Bier- Brod- und Fleischtaxe, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angekommenen Schiffer.

---

## 1. Sachen, so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Als in ultimo Termino wegen Licitirung des hiesigen Kaufmann Christian Friderich Schröders, bey Wepritz stehenden, und der Königl. Casse auf seinen Forst-Rest zugeschlagenen Stab- Boden- und Unter-Holzes, sich kein annehmlicher Käufer gefunden, welchem solches zugeschlagen werden können, mithin die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer sich genöthiget erachtet, dieses Holzes halber, eine nochmalige Licitation anzuordnen, wozu Termini auf den 10ten Januarii, 10ten Februarii und 10ten Martii a. c. anberahmet werden; So wird solches hiedurch jedermänniglich zuwissen gefüget, und können diejenigen welche resol-

resolviren, erwehntes Stab-Boden- und Unter-Holz zu erhandeln, sich in anberahmten Terminis, Vormittags um 10 Uhr, auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Both ad protocollum geben und gewärtigen, daß das Holz plus licitanti sofort gegen baare Bezahlung zugeschlagen, auch der Sicherheit halber, darüber ein Contract ertheilet werden solle. Signat. Stettin den 17ten Decembr. 1745.

Königl. Preuß. Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Demnach wegen des, in denen Königl. Aemtern Königsholland und Pudagla, vorräthig stehenden Stab-Frantz- und Klapp-Holzes, in denen letzten, jüngsthin angesetzt gewesenen Licitations Terminis, kein annehmlicher Both geschehen, und also die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer bewogen worden, deshalb eine abermalige Licitation anzuordnen, und zwar aus der Königsholländschen Rahdung, auf 134 Ring Stab-Holz, incl. Oxhoft- und Tonnen-Stäben, 25 Schock Frantz-Holz, 800 Schock kein Klapp-Holz. Aus dem Amte Pudagla, auf 100 Ring Stab-Holz im Caseburger Revier, und 40 Ring Stab-Holz im Pudaglaschen Revier, und hiezu Termini auf den 12ten und 26ten Februarii a. c. präfiginet worden; So wird solches jedermänniglich, und insonderheit denen mit Holz handelnden Kaufleuten, hiedurch zu wissen gefüget, und können diejenige, welche resolviren obiges Stab- Frantz- und Klapp-Holz zu erhandeln, sich in obengemeldeten Terminis, Vormittags um 9 Uhr, auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihre Offerte ad protocollum geben, und gewärtigen, daß demjenigen, welcher den meisten und annehmlichsten Both thun wird, das Holz addiciret und ein Contract darüber ertheilet werden sol. Plus licitans muß aber bey Erstehung der im Amte Pudagla geschlagenen 140 Ring Stab-Holz annehmen, die Bezahlung dafür auf Ostern a. c. das Holz werde gegen solche Zeit verschiffet oder nicht, prompte zu leisten, damit die Gelder annoch bey der aufzunehmenden Pudaglaschen Forst-Rechnung, von Trinitatis 1745. ad 1746. zur Einnahme gebracht werden könne. Wegen des Königsholländischen Stab- Frantz- und Klapp-Holzes, sol dem Käufer frey stehen, sich die Verschiffung zu determiniren, wenn er es nur in diesem Jahre alle hinweg nimt, nur so wie er eine Quantität zu verschiffen gedenket, die Bezahlung dafür, beym Empfang sofort verfüget, wie denn auch Käufer wegen dieses Königsholländschen Stab- Frantz- und Klapp-Holzes, so, als er davon eine Parthie zu verschiffen willens, solches dem Amte wenigstens 6 bis 4 Wochen vorhero bekand machen muß, damit die Herunterflössung des einzulahdenden Quanti, nach den Schiffsstellen zu rechter Zeit veranstaltet, und bewerkstelliget werden möge, allermassen wegen Gefahr der Wegschwemmung auch Hinwegsetzung nach den Ablagen, nicht mehr Holz heruntergebracht werden kan, als was gleich mit einmal verschiffet werden sol. Signat. Stettin den 21ten Januarii, 1746.

Königl. Preuß. Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Es hat das hiesige S. Johannis-Kloster, 65 Stück trockene Eichen, in der dem Kloster zugehörigen Armen-Heide, zu verkaufen; Wer demnach Belieben hat, dieselbe zu kaufen, kan sich den 26ten Januarii und 2ten Februarii a. c. in des S. Johannis Klosters Kasten-Cammer, des Morgens um 9 Uhr einfinden, und seinen Both ad protocollum geben.

Es stehet auf der Crampe und Hohenkrug, 30 bis 40 Fuder, recht gut Pferde-Heu in Haufen, so anjetzo bey diesen Frost-Wetter sehr gut geholet werden kan; Wer nun dessen benöthiget und zu kaufen Lust hat, derselbe wolle sich bey dem Herrn Regierungs-Executor Schwancken melden und darum handeln.

## 2. Sachen, so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Der Hauptmann von Waldow zu Neudorf, hat gute 24 Fuß lange Tischler-Diehlen, am Wasser zu Bereitschaft stehen; Wer also solcher benöthiget kan sich bey demselben melden: Die Addresse ist per Zielenzig. Auf Verlangen können auch einige Schock Boden-Diehlen, sogleich als nur das Wasser offen, mitgesandt werden.

Bey dem Buchhändler Heinrich Gottlob Fuchs in Stargard, sind folgende Bücher zu bekommen: 1) Kleines Jahrmärkte-Lexicon, darinnen die bekantesten Messen und Jahrmärkte, sowohl nach denen Städten und Flecken, in Alphabetischer Ordnung, als auch nach denen Zeiten und Tagen des Jahres, kürzlich angezeiget werden, 8vo 3 Gr. 2) Das Oracul im Kriegs- und Staats-Cabinet, oder des Staats-Klugen, und berühmten Cron-Marschalls, Fürstens Stanislai Lubomirski Betrachtungen über die Eitelkeiten der menschlichen Rahtschläge, Gesprächs-weise zwischen der Eitelkeit und Wahrheit, 8vo 5 Gr. 3) Dückels Abhandlung von den Ziegen oder Gaissen, darinnen derselben Natur, Wartung und Nutzen, wie auch Krankheiten und Arzeneyen beschrieben werden, 8vo 1 Gr. 4) Dückels Abhandlung vom Schaf-Vieh, darinnen desselben Natur, Wartung und Nutzen, wie auch Krankheiten und Arzeneyen beschrieben werden, 8vo 2 Gr. 5) Himmlische Klugheit, oder die [illegible] der Welt vergnügt, und im Himmel ewig zu leben, 8vo 2 Gr. 6) Accurate Nachricht von der Nu[illegible] und Sächsischen Belagerung der Stadt Dantzig nebst kurtzem Ausz[illegible] alter und neuer Polnisch-Preußi[illegible]er Kriegs-Geschichte, mit Kupf. 2 Th. 4to 4 Rt. 7) Aufrichtiger Soldaten-Freund, d. i. wohlgemeinter Unterricht für Christliche Soldaten, wie sie sich sowohl in Ansehung der Religion, als einer wahren Tapferkeit zu verhalten haben, 8vo 2 Gr. 8) Oehmens wohleingerichtete Kriegs- und Friedens-Apotheke, welche in allen zufälligen Krankheiten nützlich zu gebrauchen, 8vo 4 Gr. 9) Kran-

tovs mathematische Abhandlung von der Glückseligkeit, 8vo 3 Gr. 10) Waitz, Abhandlung von der Electricität und deren Ursachen, welche bey der Königl. Academie der Wissenschaften in Berlin den Preis erhalten hat, 4to 16 Gr.

Es ist des seligen Matthias Seydelers Wittwen Haus, in der Schustrassen zu Stargard, zu verkaufen; Selbiges ist zwischen dem Kupfer-Schmidt Meister Hempeln, und Herrn Adelern innen belegen, und befinden sich darin 3 Stuben, 2 Keller, 1 Stall, und 1 mit Steinen ausgesetzter Brunnen. Wer demnach Lust hat das Haus zu kaufen, kan sich bey dem Herrn Secretair Löpern, in der Pritzer-Strassen daselbst wohnhaft, melden.

Es ist der Töpfer Meister Tieffensee zu Wollin, wegen Schwachheit und herannahenden Alters, willens, sein in gutem fertigen Stande wohlausgebauetes Wohnhaus, nebst dem dazu gehörigen Handwerks-Geräthe und Brenn-Ofen, an den Meistbiethenden dieser Profession zu verkaufen; Dafern nun jemand Belieben hat solches zu kaufen, derselbe kan sich bey obbenannten Tieffensee melden, und mit ihm accordiren; Welches hiedurch dem Publico notificiret wird.

Bey dem Magistrat zu Landsberg an der Warthe, sind 1000 stück Eichen, so zu Schiff-Stab-Franz- und Klap-Holz tüchtig, und auf 4096 Rthlr. 13 Gr. taxiret, zu verkaufen. Wer solche also zu kaufen Lust hat, kan auf jede Sorte Nutz-Holz besonders, als auf das Schiffs-Holz nach Cubic-Füssen, auf Stab-Holz nach Ringen, auf das Franz- und Klap-Holz aber nach Schacken licitiren, doch mit dem Beding, daß die Ausarbeitungs-Kosten, an Fuhrlohn, zur Ablage, und dergleichen vom Käufer übernommen, und wenn das Holz an der Ablage aufgezehlet und gemessen, die Ausrechnung gemachet und das Holz für der Abflössung, sofort bezahlet werde. Wer auch das Brenn-Holz nach Klaftern zu kaufen Lust hat, kan darauf zugleich mit licitiren. Termini licitationis sind der 19te Januarii, 9te und 26te Februarii a. c. und wird in dem letztern, bis auf Königl. Approbation, mit dem Meistbiethenden contrahiret werden.

Ad instantiam Creditorum, sol des Riemer Meister Sarowen Wohnhaus in der Radestrasse zu Stargard, zwischen dem Haaken-Aeltesten Holzen, und den Uhrmacher Fechten inne belegen, welches nach Abzug der Onerum 244 Rthlr. 1 Gr. 6 Pf. gerichtlich taxiret, plus licitanti, öffentlich verkaufet werden; Termini licitationis sind auf den 15ten Februarii, 10ten Martii und 19ten April a. c. vor dem Stargardischen Stadt-Gericht anberaumet; und können also diejenigen, so dieses Haus zu kaufen Belieben tragen, sich alsdenn frühe bemeldten Ortes melden, darauf biethen und gewärtigen, daß solches Haus im letzten Termino, dem Meistbiethenden addiciret werden solle.

Nachdem auf Ansuchen der Creditorum, des Müller Meister Gottfried Schultzen zu Jagow, dieses letztern sogenannte Strohm-Mahl-Schneide- und Stamp-Mühle, wovon die Gebäude samt dem Mühlen-Wert, auf 329 Rthlr. 18 Gr. ästimiret, wobey aber annoch eine Wiese von 15 Fuhder Heu, ein Kamp von 4 Scheffel Aussaat, und ein Morgen Landes in allen 3 Feldern belegen, und wozu das Dorf Jagow, als Zwangs-Mahlgäste, gehöret, doch daß der Herrschaft Metz-frey gemahlen und 4 Winspel Pacht entrichtet wird, welche Mühle, Meister Schultz in Ao. 1741. für 1150 Rthlr. gekauft, zum fellen Verkauf gestellet werden soll, wozu Termini auf den 8ten Decembr. a. p. 4ten Januarii und 3ten Februarii a. c. anberahmet, und die deshalb expedirte Proclamata zu Stargard, Arnswalde und Bernstein, zu affigiren verordnet worden; Als wird solches hiedurch jedermann bekandt gemachet, also, daß diejenigen, welche Belieben haben diese Mühle, worauf bereits 700 Rthlr. gebothen, zu erhandeln, sich in erwehnten Terminis, vor dem adelichen Gerichte zu Jagow gestellen, ihren Both ad protocollum thun, und gewärtigen können, daß in ultimo Termino, plus licitanti und welcher als neuer Müller gute Attestata seines Verhaltens produciren kann, ohnfehlbar zugeschlagen und demselben der Contract darüber, von der Herrschaft, ertheilet werden sol. Zugleich werden auch alle und jede Creditores, welche an obbemeldeten Müller, Meister Gottfried Schultzen oder dessen Mühle, annoch etwas zu fordern haben, hiedurch citiret, sich in erwehnten Terminis, ad liquidandum, verificandum et deducendum jura prioritatis, zu Jagow ohnfehlbar zu gestellen, oder zu gewärtigen, daß die im letzten Termino nicht erscheinende, mit ihren Forderungen kodenn abgewiesen, und präcludiret werden sollen; Und da des Müller Schultzen Auffenthalt nicht bekandt, als wird derselbe hiedurch gleichfals citiret, in obigen Terminis zu erscheinen, und auf der Creditorum Forderungen zu antworten, oder zu gewarten, daß solche in contumaciam für richtig erkannt, und er hienechst nicht gehöret werden solle.

Demnach auf Königl. allergnädigsten Special-Befehl, des Musquetier David Steinen, aufm Stargardischen Stadtfelde belegene Landung, ästimiret und subhastiret werden müssen, auch an dem Meistbiethenden verkaufet werden sollen: nemlich 1) eine halbe Stadt-Hufe ohne Saat, welche gerichtlich auf 575 Rtl. 18 Gr. 2) eine halbe Huck-Hufe ohne Saat, so 396 Rthlr. 8 Gr. imgleichen 3) 5 Wührde-Länder, als 2 im Pritzischen Felde, eine im Werder-Felde, und 2 im Johanns-Felde, auch ohne Saat, so zusammen 333 Rthlr. 8 Gr. taxiret, und wozu Termini Licitationis auf den 3ten Februarii, 3ten und 31ten Martii a. c. angesetzet, in welchem diejenige, so dieses Land entweder zusammen, oder stückweise zu kaufen belieben haben, sich vor dem Stargardischen Stadt-Gerichte, frühe gestellen, ihren Both und gegen Both thun, und zu gewärtigen haben, daß solche plus licitanti, nach Königl. allergnädigster Approbation, zugeschlagen werden sollen.

Als des Schutz-Juden Hirsch Marcus beyde Häuser, nemlich das eine so er selbst bewohnet gehabt, in der Haar-Strassen, und zwischen Meister Hardtmannen und Meister Schindlern, welches nach Abzug der

Onerum

Onerum 130 Rthl. 2 Gr. 4 Pf. das andere, so er von Marquardts Witwe erhalten; zwischen Meister Schindlern und Meister Berndten in derselben Strasse belegen, und gerichtlich 95 Rthlr. 17 Gr. 8 Pf. taxiret, an den Meistbiethenden verkaufet werden sollen, wozu Termini licitationis auf den 11ten Januarii, 8ten Febr. und 3ten Martii angesetzet; So können diejenigen, so diese Häuser zu kaufen Lust haben, sich alsdenn vor dem Stargardischen Stadt-Gericht, frühe melden, darauf biethen und gewärtigen, daß plus licitanti, im letzten Termino, solche addiciret werden sollen.

Nachdem durch das Absterben des Apotheckers Leincker zu Stolpe in Hinter-Pommern, eine wohleingerichtete Officin, welche nicht nur ratione essentiæ materialis et formalis in einem vollkommenen Stande, sondern auch mit einem confirmato privilegio reali, vermöge dessen nur diese einzige an dem sehr nahrhaften Orte zu dulden, derselben ingleichen der Gewürz-Handel und Wein-Schank annectiret, vacant worden: Als wird dem Publico hiedurch avertiret, daß wenn jemand dieselbe, prævia taxatione an sich zu kaufen willens sey, er sich in loco rei sitæ bey des verstorbenen Herrn Bruder und Mitinteressenten zu melden, folglich mehrere Nachricht davon zu erwarten habe.

Nachdem das Königl. Hochpreisliche Hofgerichte zu Cöslin, unterm 22ten Decembr. 1745. veranlasset, daß des Schlösser Christoph Staarduschen Haus, welches 533 Rthlr. 19 Gr. 4 Pf. ästimiret worden, und in Publiß am Markte, zwischen David Joachim Schmidten, und der verwitweten Accise-Inspectorin Schultzen Häusern, belegen ist, in den gesetzten Terminis, als den 30ten Januarii, 28ten Februarii und 30ten Martii, in Cöslin auf dem Königl. Hofgericht, an den Meistbiethenden verkaufet, und den 30ten Martii, als im letzten Termino, zugeschlagen werden soll; So wird solches hiedurch jedermännlich kund gemachet, und können diejenigen, welche Lust zu kaufen haben, sich in den gesetzten Terminen melden.

## 3. Sachen, so ausserhalb Stettin verkaufet worden.

Es hat die Wittwe Bartholomäus Rawen zu Anclam, ihr in der Baustrasse, zwischen den Districts-Bothen Appeln, und des Kornmessers Lachmundt, inne belegenes Haus, nebst der kleinen Bude, und hinterm Haus seyenden Garten, bis an der Umfahrt der Stadtmauer, an dem Amtsschuster Meister Joachim Pollacken, mit E. Edl. Magistrats Consens, für 50 Rthlr. verkaufet; Welches hiemit gehörig notificiret wird.

## 4. Sachen, so innerhalb Stettin zu verpachten.

Es sol das auf dem Stadt-Felde bey Alten Stettin, und zwar auf dem Tourney liegende, und dem grauen S. Johannis Kloster zugehörige Ackerwerk, so in 12 Hufen und 10 Morgen bestehet, nebst denen auf dem Pommerensdorfschen Felde, liegenden zwey Kämpen und 7 Wiesen, von Trinitatis a. c. an, auf 6 Jahre, anderweitig verpachtet werden; Wer demnach Lust und Belieben hat solches zu pachten, kan sich den 29ten Januarii, 26ten Februarii und 30ten Martii a. c. des Morgens um 9 Uhr, in des S. Johannis-Klosters Kasten-Kammer einfinden und seinen Both ad protocollum geben; woselbst auch der gemachte Anschlag zu ersehen.

## 5. Sachen, so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Als die Arrhende-Jahre, des denen Herren Söhnen, des seligen Herrn Rittmeister von Schacken zugehörigen Guthes in Prüllwitz, samt dem Vorwerk Linddusch und Lutterösse, welches eine Meile von Pyritz, eine kleine Meile von Berlinken, und 1 und eine halbe Meile von Bernstein belegen, wobey 13. Winspel 10. Scheffel bestelte Winter-Saat, und 6 Winspel Haber, 5 Winspel Gerste, 12 Scheffel Erbsen zur Sommer-Saat, im Scheffel geliefert werden, und welches Guth bishero 600 Rthlr. freye Pension getragen, auf Marien 1746. zu Ende gehen, und sich weder den 9 Decembr. a. p. noch bis dato ein annehmlicher Pächter gemeldet; So ist ein anderweitiger Terminus auf den 3ten Februarii a. c. angesetzet, welches hiedurch bekand gemachet wird, und haben diejenigen, so dieses Guth, auf welchem eine gute Wohnung, anbey guter Acker und Weyde, samt denen beyden Vorwerkern, in Pacht nehmen wollen, sich in obberegtem Termino zu Jagow, bey den Herrn von Braunschweig, als derer Herren von Schacken Vormund zu melden, und ihren Both ad Protocollum zu geben, da denn mit demjenigen, so die besten Conditiones offeriren wird, ein Pacht-Contract geschlossen werden sol, wie denn auch vorhero bey gedachten Herrn von Braunschweig zu Jagow, und dem Notario Michaelis in Stargard, von dieses Guths Beschaffenheit, gründliche Nachricht zu haben.

Es sind zwey Buschgüter im Neu-Stettinschen Kreise zu verpachten, wobey sehr gute Weide und Viehtrieb, auch gut Land ist: Das eine heist Bramstadt, das zweite Neudorf; Wer also dazu Lust hat, kan sich zu Radbatz, so eine Meile von Neu-Stettin lieget, melden und den Anschlag allda beym Jäger Mordten erhalten.

Auf

Auf künftigen Marien a. c. ist ein, nahe an das Städtgen Wangerin belegenes Ritter-Guth zu verpachten. Es hat dasselbe 130 Scheffel Winter- und eben so viel Sommer-Aussaat, dabey eine Ziegeley, schönes Mast-Holz, auch Wiesewachs, und kan an Land und Wiesen, noch viel geradet werden, so daß, da anstatt jetzo nur 40 Kühe und 400 Schafe darauf stehen, binnen wenig Jahren, noch einmal soviel, daselbst gehalten werden können. Wer demnach solch Guth zu pachten willens ist, kan sich in Wangerin bey den dortigen Bürgermeister und Accise-Inspectorem Herrn Schultz angeben, und von allen nähere Nachricht haben.

## 6. Sachen, so innerhalb Stettin verlohren worden.

Es ist am 24ten dieses Monaths zu Abend, ein neues spanisches Rohr, oben und unten mit Silber beschlagen, mit einen Knopf von Cocus, welches oben mit Perlemutter eingefaßt, unter der Menge der Zuschauer von der Illumination, verlohren worden; Wer also demselben gefunden, wolle belieben ihm auf den Klosterhof, gerade gegen den Zeug-Garten über, in der Frau Hauptmannin Giesen Hause, gegen einen billigen Recompenz abzugeben.

## 7. Sachen, so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Als an einem vornehmen Orte in Stettin, viel Silber und Kleinodien, auch Geld, silberne Schaalen, Becher, Löffel, Caffe-Kanne, ein silbern Toilett an Dosen und Zubehör, ein diamanten Creutz nebst dem Coulent; verschiedene Diamanten und Gold-Ringe, worinnen Buchstaben; item ein silbern Degen-Gehr und Hacken, ein silberner Ring, nebst der Kette und Platte von einer Muffe, ein starker silberner Bouteillen-Hengsel; eine Stange von einem grossen silbernen Leuchter mit der Schraube, imgleichen eine zugeschnittene rothgeblümte Etoffene Volante, gestohlen worden, und sich noch nicht wieder hervorgethan. So wird solches hiemit kund gemachet, daß derjenige, wer die Sachen wieder schaffet, und den Thäter dem Herrn Procuratori Fisci Schumann in Stettin ansaget, 10 Rthlr. zum Recompenz haben solle.

## 8. Citationes Creditorum ausserhalb Stettin.

Der Herr Major Philip Ernst, Graf von Münchow, hat sein Ritter-Guth Grankloster, in der Stadt Prentzlow, an den Verwalter Peter Zimmermann, seine Kreutz-Cavel aber in der Gerswaldischen Heyde, an den Tuchhändler Matthias Mohr, erb- und eigenthümlich verkaufet, und sind dader alle diejenigen, welche an diesen beyden Grundstücken und Zubehör, einigen realen oder andern rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, auf den 22ten Februarii a. c. vor dem Königl. Ober-Gericht zu Prentzlow, ad liquidandum et verificandum in vim triplicis, sub pœna perpetui silentii, per publica proclamata citiret.

Seligen Herrn Bürgermeisters, Jacob Hüffeners, nachgelassene Wittwe in Pölitz, ist willens, ihr Haus und Hof, mit allen darzu gehörigen Pertinentien, worzu selbige albereits einen Käufer, mit welchem sie in einen vesten Accord stehet, zu verkaufen; solches ist in der Brückstrasse, zwischen Raphael Kickebuschen und der kleinen Fischerstrassen innen belegen, und drey Termine zu jedermanns Wissenschaft, nemlich der 14te, 21te und 27te Januarii a. c. angesetzet, damit wenn Creditores fürhanden, welche eine Prätension daran zu machen gedenken, selbige sich längstens im letzten Termino des Morgens um 9 Uhr gerichtlich einfinden, ihre Jura, so sie daran haben, mündlich proponiren und ad Protocollum geben, alsdenn aber einen richterlichen Ausspruch erwarten können; dann hiernächst niemand weiter gehöret noch angenommen, sondern gänzlich präcludiret werden sol.

Demnach das Königl. Hof-Gericht zu Cöslin, unterm 12ten Januarii a. c. ad instantiam des Hn. Hauptmann von Puttkammers, hochlöblichen de la Motteschen Regiments, contra seligen Major von Lütlichs etwanige Erben und Creditores, welche eine Ansprache, ex quocunque capite sie auch seyn mag, an dem Antheil Guth in Roßin zu haben vermeinen, Edictales erkannt, und Terminus ultimus auf den 18ten April a. c. angesetzet ist; so wird solches auch hierdurch einem jeden bekannt gemacht, um sich mit seiner etwanigen Forderung, in termino præfixo zu melden, oder der ohnfehlbaren Präclusion zu gewarten.

Weil nach Vorschrift der Concurs-Ordnung, vor Eröfnung eines förmlichen Concurs-Processus, die Güte zwischen dem Debitore und dessen Creditoribus versuchet werden sol; dieses aber mit Bestande nicht vorgenommen werden kan, wo nicht dem Publico davon Nachricht gegeben worden; So wird allen denjenigen, welche an des Riemers und Sattlers Michael Milken Vermögen zu Cöslin, einige Ansprache zu haben vermeinen, injungiret, sich in Termino den 23ten Februarii a. c. in Cöslin zu Rathhause zu melden, ihre Forderung zu bescheinigen, und wenn der Debitor dagegen nichts einzuwenden hat, oder per judicatum das Liquidum wird festgesetzet worden seyn, und sich alsdenn finden solte, daß die von dem Debitore bereits angegebene Masse bonorum nicht zureichend, zu gewärtigen, daß zwischen ihnen, vor Eröfnung eines Concurs-Processus, die gütliche Behandlung vorgenommen werden sol; wobey aber doch auch diejenigen, welche sich nicht melden solten, selbst werden zu imputiren haben, wenn sie auf den Fall, da durch solchen

Ter-

Terminum zur Güte, des Debitoris oberati Credit-Wesen und Behandlung seiner Schulden, diese abgethan worden, daß sie hiernächst von dem gegenwärtigen Vermögen desselben, müssen abgewiesen werden.

Erdmann Piel, verkauft einen Rücken Kohl-Land gegen dem Angel, bey Israel Manteo, Stadt- und Cämmerer Rudolphs, Feldwerts gelegen; Wer also darwider etwas zu sprechen hat, kan den 31ten Januarii a. c. sich auf dem Greifenbergischen Rahthause einfinden und seine Sache justificiren.

## 9. Gelder, so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es wird hiedurch notificiret, daß bey der Pribbernoschen Kirche, ein Capital von 400 Fl. vorräthig, und solche zinsbar ausgethan werden sollen; Wer nun desselben benöthiget, und sichere Hypothek bestellen, auch Consensum eines hochwürdigen Consistorii verschaffen kan, wolle sich entweder bey dem Herrn Amtmann Raschen, oder auch bey dem Herrn Pastor Titel zu Pribbernow zu melden belieben.

100. Flr. Capital sind in der Beussner Kirche, Belgardischen Synodi, vorräthig, und sollen auf sichere Hypothek, mit Consistorial-Consens versehen, zinsbar ausgethan werden; Wer demnach solche verlanget, kan sich bey den Herrn Amtmann Scheting, oder Pastori Blauerten zu Leitzen, nähe bey Belgard melden.

Es dürfte wol in nächstkommenden Monath Februarii bey der Tonninschen Kirchen, ein Capital von 220 Thlr. einkommen, welches der Kirchen zum besten, wieder zinsbar ausgethan werden sol; Wer also dessen benöthiget ist, und sichere unverschuldete Hypothek bestellen kan, überdem Consensum Rev. Consistorii hat, kan sich deshalb bey dem Pastore loci, Christian Mahlkuch melden. Wer aber die erforderte Sicherheit nicht leisten kan, gebe sich keine Mühe deshalb nachzufragen.

## 10. Avertissements.

### Von Gottes Gnaden Wir Friederich König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Entbiethen den Vesten, Unsern lieben Getreuen, sämtlichen, des Geschlechts derer von Wobeser, wie auch allen andern, so ein Lehn- oder gesamtes Hand-Recht an das Guth Zirchow im Stolpischen Creyse belegen, prätendiren, Unsern gnädigen Gruß; Und fügen Euch hiemit zu wissen, was massen Uns die Veste, Unsere liebe Getreue, Lieutenants Johann Conrad und Alexander Martin Gebrüdere Schiebelstein allerunterthänigst fürgebracht, und mit producirten Original-Urkunden decret, daß des ehemahlige Wobeserische Lehn-Guth Zirchow von dem damahligen Lehnsträger Jacob Wolzlaff von Wobeser mit Consens seines Bruders, Land-Raths Johann von Wobeser an den Obrist-Lieutenant Peter Erdmann von Stojentin, laut Contracts vom 12ten Junii 1708. für 4000 Rthlr. von dieses hinterlassenen Witwe, Elisabeth Hedwig von Below aber darnecht an den seligen Hauptmann Erdmann Casimir von Massow, laut Contracts vom 28ten Decembr. ej. a. für 4100 Rthlr. und ferner von diesem an seligen Land-Raths von Puttkammer Witwe, Margarethem Elisabeth von Below, laut Contracts vom 15ten Julii 1723. für 3600 Rthlr. hiernechst auch von dieser an Henrich Albrecht von Blumenthal, laut Contracte vom 26ten April und 1ten Octobr. 1737. für 4133 Rthlr. verkauft und überlassen, auch demselben das Lehn-Recht von des ersten alienantis Söhnen, als Peter Christian und Johann Jacob Gebrüdere von Wobeser, gegen Erlegung eines Abstandes von 266 Rthlr. 16 Gr. unterm 9ten Junii 1737. abgetreten, und endlich vom gedachten von Blumenthal solches Guth und Lehn-Recht hinwiederum an obgedachter beyden Gebrüdere Schiebel von Schiebelstein seligen Vater, den Rittmeister und Postmeister zu Stolpe Alexander Schiebel von Schiebelstein, laut Contracts vom 12ten Junii 1739. für 4600 Rthlr. erblich verkauft und cediret worden, über welche Handlungen auch der Lehnherrliche Consens von ihren Gebrüdern von Schiebelstein, nachdem durch Absterben ihres Vaters seliges Gut auf Sie gekommen, nachgesucht und unterm 16ten Febr. 1740. auch 8ten Novembr. c. a. ertheilet worden. Und als dieses Guth ferner ohne Lehnsträger nicht bleiben können, und sie dannenhero solches zu Lehn zu suchen und zu nehmen schuldig, dabey aber vorhero zu mehrerer Sicherheit und Beständigkeit dessen nöthig erachtet, nach dem Tit. 26. §. 1. Unserer Hinter Pommerschen Lehns-Constitution die etwanigen Gesamthänder des Wobeserschen Geschlechts, oder auch andere, so einiges Lehn-Recht an Zirchow prätendiren möchten, zu Doctrung desselben und eventualiter ad reluendum sub comminatione præclusionis vorladen zu lassen, weshalb Sie allerunterthänigst gebeten, solches zu dem Ende per Edictales zu verfügen: Welchem Suchen, da es den Rechten dieser Lande gemäß, Wir in Gnaden deferiret haben. So citiren und laden Wir Euch hiemit samt und sonders, in termino den 4ten Aprilis des bevorstehenden 1746sten Jahres vor Unsere Pommersche und Cammingsche Regierung und Lehns-Canzeley zu erscheinen, eure Lehn- und gesamte Hand-Briefe zu produciren, und dadurch zur Gesamten-Hand, wegen gedachten Guths Zirchow Euch zu legitimiren, und darauf, wenn solcher Punct in Richtigkeit gesetzet, die Reluition desselben gegen Erlegung des Pretii und der Meliorationum zu

zugleich in dicto termino zu verfügen, oder zu gewarten, daß auf Euer Aussenbleiben und Unterlassung der Relution, Ihr mit eurem etwa gehabten Lehn- und Revocations-Recht präcludiret, und Euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Urkundlich ist dieses alhier, wie auch zu Stolpe und Schlawe zu affigiren verordnet, und wird überdem auch hiemit publiciret. Signat. Stettin den 28ten Decembris 1745.

Von Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. zu dero Pommerschen und Camminschen Regierung und Lehns-Canzeley verordnete Staathalter, Ober-Präsident, Canzler, Vice-Canzler, Regierungs-Räthe und Lehn-Secretarius.

P. D. v. Grumbckow. (L.S.) F. v. Dreger.

Nachdem auf allergnädigste Königl. Ordre den 24ten hujus, als an dem hohen Geburths-Feste Sr. Königl. Majestät in Preussen, der, zwischen Sr. Königl. Majestät an einer und der Kaiserin als Königin von Ungarn, desgleichen dem Könige von Pohlen als Churfürsten von Sachsen, anderer seits, getroffene Friede bekannt gemacht, so sind zu Pyritz folgende Solennitäten dabey observiret worden: Des Morgens um 10 Uhr, versammlete sich nach gerührtem Trommelschlage, E. Edl. Magistrat, und vier Bürger-Compagnien vor dem Rahthause, da sie sich formirten, und in Ordnung durch die Bahnsche, 2) Heil. Geist, 3) grosse Wollweber- Pelzer- und breite Strasse, durch die Stettinische- und grosse Markt-Strasse zogen. Forne ritten drey Trompeter, denn der regierende Herr Bürgermeister Mahn, desgleichen vier Bürger zu Pferde, mit Achsel-Bändern, so den Syndicum Bötticher, als Herold zu Pferde, zwischen sich hatten, durch welchen in der Stadt an sieben Orten, wann zuforderst die Stadt-Tambours sich tapfer hören liessen, und die ganze Bürgerschaft das Gewehr präsentiret, der Friede publiciret, indessen aber mit denen Glocken auf allen Kirchen geläutet wurde, welchen denn die vier Bürger-Compagnien mit Spiel-Fahnen, Hautbois und Waldhörner folgeten, und sich unter einer grossen Menge Zuschauer aus der Stadt so wohl als vom Lande, durch das Bahnische Thor nach dem Schützen-Platze begaben, woselbst von denen vier Compagnien ein Creis formiret und das Te Deum unter Trompeten- und Paucken-Schall, und Läutung aller Glocken abgesungen, und darauf von dem Herrn Præposito Wahrenkampf eine wohlgesetzte Rede, über Ps. 122. v. 6. hiernächst aber durch den Stadt-Syndicum eine Oration von denen Qualitäten eines Feld-Herrn und regierenden Monarchen gehalten wurde. Nach derer Endigung unter viel tausend frohen Glückwünschen, verschiedentlich gefeuret, der Einmarch in voriger Ordnung gehalten, von den Herrn Bürgermeister Hoppen zu Pferde geschlossen, und vor dem Rahthause, jede Compagnie nach denen ihnen bestimmten Häusern, zu ihren Tractaments angewiesen wurden; Nachhero ward von denen Membris Senatus, nebst denen Officiers der Compagnien, und Eximirten, das Mittags-Mahl eingenommen, gegen Abend aber alles auf das herrlichste illuminiret, wobey sich insonderheit der Herr Bürgermeister Mahn und Schmidt, Herr Ober-Inspector Schäring, Herr Postmeister und Zoll-Inspector hervor gethan, und haben des engen Raumes halber die verschiedene Devisen und Inventiones, insonherheit von dem Oder-Strome, hier nicht mit eingerücket werden können; Uebrigens aber ist der ganze 24te und 25te hujus, in lauter Freude und ohne Unordnung zugebracht worden.

Bürgermeister und Rath.

Nachdem seligen Meister Christoph Schirmachers, weiland Bürgers und Tischlers in Stargard, nachgelassener Sohn erster Ehe, Johann Christian Schirmacher, nach dem producirten Todten-Schein vom 21ten April 1744. in Güstkow verstorben, und zu dessen Nachlaß, sich Anna Dorothea Kählers, verehelichte Oesterreichin, als Erbin angegeben, aber noch mehrere Erben fürhanden seyn sollen; weshalb Edictales ergangen, welche alhier in Stargard, Stettin und heiligen Beyl, an welchem letztern Orte des Defuncti Vater gebürtig gewesen, zu affigiren verordnet, wodurch die Erben innerhalb 12. Wochen, als 4. vor den ersten, 4 vor den 2ten und 4. vor den 3ten und letzten Termin, welcher den 20ten April a. c. determiniret, sub pœna præclusi et perpetui silentii, vor dem Stargardischen Stadtgerichte zu erscheinen citiret, um ihre Jura wahrzunehmen. So wird solches auch hierdurch überall kund gemachet.

Es ist Johann Nicolaus Reitschmidt, aus Hamburg gebürtig, im 1744 Jahr, unter den Oesterreicher Gefangenen, von der Prager Besatzung in Berlin eingebracht worden, nachhero aber hat er bey dem hochlöblichen Stoßischen Dragoner-Regiment, unter des Herrn Hauptmann von Korb Compagnie Dienste genommen, und ist bey dem Ausmarsche, obgedachten Regiments aus Berlin, zurück gelassen, auch wie man erfahren, nach einer Vestung gebracht worden; Wer demnach von seinem Aufenthalt, Leben oder Tod, Nachricht zu geben weiß, wird ersuchet, solches an dem Kaufmann und Materialisten, Gottlieb Friedrich Herr, in Berlin in der Roßstrasse zu melden, davor er ausser den desfals verursachten Kosten, noch drey Ducaten zum Recompenz erhalten sol.

## II. Copulirte und ehelich Eingesegnete in Stettin.

Vom 20ten bis den 27ten Januarii 1746.

Bey

Bey der S. Marien-Kirche: Erdmann Friedrich Meidenwalde, mit Jungfer Barbara Hedewig Meisters.
Bey der S. Nicolai-Kirche: Johann Philip Schramböhmer, ein Materialist, mit seiner verlobten Braut, Dorothea Elisabeth Herzberzin.

## 11. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

### Waaren bey Fl. a 280 ℔.

Schwedisch Eisen. 8 Rt. 8. bis 12 gr.
Englisches Bley. 13 Rt.
Isländischen Fisch.
Englisch Vitriol. 6 R.
Schwedisch dito. 5 Rt. 12 gr.
Finnemarkscher Rothscher.
Königsberger Hanpf.
Ordinair Torse.

### Waaren bey Ct. a 110 ℔.

Blauholz ganz.
Japan dito.
Gelb dito.
Fernebock.
Amsterdammer Pfeffer. 37 Rt.
Dänischer dito. 38 Rt.
Melis Groß. 24 Rt.
dito Klein. 25 bis 27 Rt.
Refinaden. 27 bis 0 Rt.
Candisbroden. 32 bis 34 Rt.
Puderbroden. 28 bis 30 Rt.
Wandeln. 12, 16 bis 18 Rt.
Grosse Rosinen 5 R. 12 gr. 6, 12 gr. bis 7 R.
Corinthen. 5 Rt. 8 Rt. 12 gr. 9 bis 10 Rt.
Feine Crappe. 28 Rt.
Mittel dito. 23 Rt.
Breslausche Röthe 7, 12 bis 15 Rt.
Engl. Allaun.
Einländische dito.
Rüben-Oel. 9 Rt.
Lein-Oel. 8 bis 10 Rt.
Kreide. 5 gr.
Feine calcionirte Potasche. 6 R. 12 gr. bis 9 R.
Geläuterter Salpeter. 30 Rt. 21 gr.
Blauholz gemahlen. 5. Rt. 8 gr.
Dito Rothholz. 12 bis 13 Rt.
Reiß. 5 Rt. 8 gr.
Kümmel. 6 Rt. 12 gr. bis 7 Rt.
Rothen Bolus. 2 Rt. 12 gr. bis 3 Rt.
Weissen dito. 4 Rt.
Moschade. 18 bis 20 Rt.
Braun Ingber. 8 Rt. 12 gr. bis 9 Rt.
Feine Englische Erde. 18 Rt.
Gelbe Erde. 1 Rt. 16 gr.
Stangen-Zinn. 28 Rt.
Engl. Blockzinn.
Hagel 6 Rt.
Puder-Zucker. 23 Rt.
Bleyweiß. 7 Rt. 8 gr.
Capern. 36 Rt.
Succade 24 Rt.
Schwefel. 5 R.
Silber-Glöthe. 6 Rt.
Stockfisch. 3 Rt. 8 gr.
Rothscher Mittelfisch.
Kleinfisch in Fässern.

### Waaren zu 100. ℔. in Fässern.

Kehl-Spurten.
Gemeine, dito.
Amidom. 6 Rt.
Pauls Baum-Olie. 13 Rt. 12 gr.
Sevils-Olie. 13 Rt. 12 gr.
Braunen Syrop. 4 Rt. 8 gr.

### Waaren zu Steine à 22 ℔.

Rigischer Flachs.
Preußischer dito.
Vorpommerischer dito.
Scharrentalg.
Weisse holländische Seife.
Memelsch Flachs.

### Waaren bey Pfunden.

Orlean. 14, bis 16 gr.
Indigost Domingo. 1 Rt. 12 gr.
Indigo Koriskow. 1 R. 8 gr.
Chocolade. 12 bis 16 gr.
Grosse Coffee-Bohnen. 10 bis 11 gr.
Kleine dito. 20 gr.
Kayser-Thee. 3 Rt.
Blumen dito. 3 R. 12 gr.
Grünen dito. 1 Rt. 12 gr.
Thee de Bohe. 1 Rt. 8 gr.
Super fein dito. 2 bis 3 R.

Gelb

Gelb Wachs. 7 gr.
Knaster-Toback. 1 Rt. 8 gr. 1 Rt. 12 gr bis 2 Rt.
Virginf. Blätter-Toback. 3 gr. 3 gr. 6 pf b. 4 gr.
Gesponnen Vincens dito. 6 bis 8. gr.
Gekerbten dito. 4 bis 5 gr.
Moscaten-Nüsse. 2 Rt. 6 gr
Dito Blumen. 3 Rt. 20 gr.
Concionelle. 5 Rt. 16 gr. bis 6 Rt.
Nelken. 2 Rt. 12 gr. bis 4 Rt. 12 gr.
Feins Cardemom. 2 Rt. 8 gr.
Brauner Candiszucker. 6 bis 7 gr.
Weisser dito. 9 bis 10 gr.
Canel. 1 Rt. 12 gr.
Safran. 7 bis 8 Rt.
Schwaden-Grütze. 2 gr. bis 2 gr. 6 pf.
Engelsch Leder. 17 gr.
Rothe Moscowitsche Juchten. 7, bis 7 gr. 3 pf.
Corduan. 1 Rt. 6 gr.
Danziger Sohl-Leder. 6 gr. 3 pf.
Roß-Leder. 5 gr.
Engl. Pfund-Leder. 7 gr. 6 pf.

## Waaren bey Tonnen.

Schön weiß Hallisch Salz.
Schwarze hiesige Seife.
Königsberger dito.
Danziger dito.
Einländischer Allaun.
Berger Thran. 14 Rt.
Grönländisch dito. 15 Rt.
Schwedischer dito.
Finnemarkscher dito.
Theer Klein Band.
Engl. Kohlen.

## Waaren bey Stücken.

Couleurt Leder, das Fell.
Gelb Saffian.
Roth Kalbfell.
Dito Schaffell.
Schwedische Schleifsteine.

## Waaren bey Lasten.

Matjes Hering.
Voll Hering.
Ihlen dito
Berger dito.

## Biertaxe.

| | Rtl. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Tonne | 2 | | |
| das Quart | | 1 | |
| Stettinisch ordinair weiß, und braun Krugbier, die halbe Tonne | 1 | 8 | |
| das Quart | | | 8 |
| die Bouteille | | | 9 |
| Weizenbier, die halbe Tonne | 1 | 8 | |
| das Quart | | | 8 |
| die Bouteille | | | 9 |

## Brodtaxe.

| | Pfund | Loth | Quent. |
|---|---|---|---|
| Vor 2. Pf. Semmel | | 7 | 3 2/4 |
| 3. Pf. dito | | 11 | 3 3/4 |
| Vor 3. Pf. schön Rockenbrod | | 17 | 1 3/4 |
| 6. Pf. dito | 1 | 2 | 3 1/2 |
| 1. Gr. dito | 2 | 5 | 3 |
| Vor 6. Pf. Hausbackenbrod | 1 | 7 | 3 |
| 1. Gr. dito | 2 | 15 | 2 |
| 2. Gr. dito | 4 | 31 | |

## Fleischtaxe.

| | Pfund | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| Rindfleisch | 1 | 1 | 2 |
| Kalbfleisch | 1 | 1 | 2 |
| Hammelfleisch | 1 | 1 | 2 |
| Schweinfleisch | 1 | 1 | 5 |

Wegen und bey anhaltenden Frost-Wetter, sind bis den 26ten Januarii keine Schiffe aus- noch einpassirt.

## An Getreide ist zur Stadt gekommen

Vom 19ten bis den 26ten Jan. 1746.

| | Winspel | Scheffel |
|---|---|---|
| Weizen | 11. | 19. |
| Roggen | 4. | 8. |
| Gerste | 5. | 11. |
| Malz | | |
| Haber | 14. | 9. |
| Erbsen | | 17. |
| Buchweizen | | |
| Summa | 36. | 16. |

12. Wolle-

## 12. Wolle- und Getreide-Marktpreise in Vor- und Hinterpommern.

Vom 21ten bis den 28ten Januarii 1746.

| Zu | Wolle der Stein. | Weizen. der Winsp. | Roggen. der Winsp. | Gerste. der Winsp | Malz. der Winsp. | Haber. der Winsp. | Erbsen. der Winsp. | Buchweitz. der Winsp. | Hopfen der Winsp |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Stettin | 4 R. | 30 bis 31 R. | 26 R. | 17 R. | 18 R. | 15 R. | 29 R. | 17 R. | 7 R. |
| Pentun | Hat | nichs | eingesandt | | | | | | |
| Neuwarp | | | 29 R. | 18 R. | 18 R. | — | 28 R. | — | 8 R. |
| Pölitz | Hat | nichts | eingesandt | | | | | | |
| Ueckermünde | — | 31 R. | 26 R. | 16 R. | 16 R. | — | 24 R. | — | 9 R. |
| Anklam d. l. St. | 1 R. 4 gr. | 28 R. | 24 R. | 13 bis 14 R. | 16 R. | 12 R. | 24 R. | — | 8 R. |
| Pasewalk d. l. S. | 2 R. | 28 R. | 27 R. | 16 bis 17 R | 17 R. | 16 R. | 27 R. | — | 12 R. |
| Usedom | — | 30 R. | 24 R. | 16 R. | — | — | 16 R. | — | — |
| Demmin d. l St. | Hat | nichts | eingesandt | | | | | | |
| Trepto an der T. | | | | | | | | | |
| See, der l. St. | — | 28 R. | 24 R. | 14 R. | 16 R. | 14 R. | 24 R. | — | 8 R. |
| Gartz | | | | | | | | | |
| Greifenhagen | Haben | nichts | eingesandt | | | | | | |
| Jacobshagen | | | | | | | | | |
| Fiddichow | | | | | | | | | |
| Gollnow | 1 R. 12 gr. | 34 R. | 29 R. | 20 R. | — | 14 bis 16 R. | — | — | — |
| Wollin | — | | 27 R. | 18 R. | — | 18 R. | — | — | — |
| Greifenberg | Haben | nichts | eingesandt | | | | | | |
| Trepto an der R. | | | | | | | | | |
| Cammin | 3 R. 8 gr. | 32 R. | 28 R. | 17 R. | 18 R. | 12 R. | 24 R. | — | 16 R. |
| Colberg | | | | | | | | | |
| der leichte Stein | 3 R. 12 gr. | 36 R. | 26 R. | 17 R. 12 g. | — | 8 R. | 21 R. | — | 28 R. |
| Damm | — | 32 R. | 28 R. | — | — | — | — | — | — |
| Stargard | 3 R. 16 g. | 30 R. | 30 R. | 21 R. | — | 14 R. 16 g. | 31 R. | 18 R. | 10 R. |
| Wangerin | Hat | nichts | eingesandt | | | | | | |
| Labes | 3 R. 12 g. | — | 29 R. | 20 R. | — | — | — | — | — |
| Tempelburg | Haben | nichts | eingesandt | | | | | | |
| Freyenwalde | | | | | | | | | |
| Pyritz | 4 R. | 32 R. | 26 R. | 21 R. | — | 15 R. | 30 R. | — | 8 R. |
| Bahn | — | 32 R. | 28 R. | 20 R. | — | 14 R. | 32 R. | — | 8 R. |
| Massow | | | | | | | | | |
| Daber | | | | | | | | | |
| Naugardten | Haben | nichts | eingesandt | | | | | | |
| Plathe | | | | | | | | | |
| Cörlin | | | | | | | | | |
| Zanau | | | | | | | | | |
| Polzin | 3 R. 20 gr. | 40 R. | 30 R. | 20 R. | 22 R. | 16 R. | 32 R. | — | 10 R. |
| Neu-Stettin | | | | | | | | | |
| Beerwalde | Haben | nichts | eingesandt | | | | | | |
| Belgardt | | | | | | | | | |
| Regenwalde | 3 R. 16 gr. | 33 R. | 30 R. | 20 R. | 22 R. | 18 R. | 32 R. | 24 R. | 10 R. |
| Cöslin | 3 R. 8 gr. | 40 R. | 28 R. | 18 R. | — | 10 R. | 23 R. | 15 R. | 16 R. |
| Rügenwalde | — | 32 R. | 28 R. | 17 R. 8 gr. | — | — | — | 42 R. | — |
| Bublitz | 3 R. 16 gr. | 40 R. | 30 R. | 18 bis 20 R. | 20 R. | 12 R. | 32 R. | 14 R. | 8 R. |
| Rummelsburg | Hat | nichts | eingesandt | | | | | | |
| Schlawe d. l. S. | — | 34 R. | 26 R. | 16 R. | — | 8 R. | 26 R. | — | — |
| Stolpe | — | — | 24 R. | 16 R. 18 g. | — | 9 R. 6 gr. | — | — | — |
| Lauenburg | 4 R. 8 gr. | 32 R. | 24 R. | 18 R. | — | 12 R. | 28 R. | — | 12 R. |

Diese wöchentliche Nachrichten sind sowohl allhier zu Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1. Gr. zu bekommen.